

## Richtlinien

### betreffend Definition der Gewerbsmässigkeit, Meldepflicht und Einsatz von Tierpflegepersonal bei der Haltung und Zucht von Heimtieren und beim Betrieb von Tierheimen

---

Inhaltsverzeichnis		Seite
I	Ausgangslage und Zielsetzung	1
II	Definitionen	2
	1. Definition Tierheim	2
	2. Definition Heimtier	3
	3. Definition Zuchten und Haltungen von Heimtieren sowie Handel mit Tieren	4
	4. Definition der Gewerbsmässigkeit	4
	4.1. Heimtierzuchten	4
	4.2. Heimtierhaltungen	6
	4.3. Handel mit Heimtieren	6
III	Meldepflicht	7
	5. Tierheime, gewerbsmässige Zuchten und Haltungen von Heimtieren	7
	6. Gewerbsmässiger Handel mit Heimtieren	8
IV	Einsatz von Tierpflegepersonal in Zuchten und Haltungen von Heimtieren	8
	7. Regelung des Einsatzes von Tierpflegepersonal beim gewerbsmässigen Handel und in Tierheimen	8
	8. Ausnahmen beim Einsatz von Tierpflegepersonal in Zuchten und Haltungen von Heimtieren	8
	8.1. Einfach zu haltende Tierarten	8
	8.2. Vergleichbare Berufe	10
V	Umsetzung im Vollzug	10

**Anhang:** (Formularvorlage)

*Meldung von Tierheimen und gewerbsmässigen Zuchten und Haltungen von Heimtieren*

## I Ausgangslage und Zielsetzung

Mit der Revision vom 14. Mai 1997 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1) wurden neu Bestimmungen über Tierheime und Heimtiere erlassen (3a Kapitel: Tierheime und Heimtiere, Art. 34a und 34b TSchV). Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche fachtechnische Vollzugsgrundsätze erarbeitet hat. Das Bundesamt erlässt diese Richtlinien im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug.

Gewerbsmässige Zuchten und Haltungen von Heimtieren und der Zoofachhandel haben Signalwirkung bezüglich Tierschutz für die gesamte Heimtierhaltung. Andererseits besteht in gewerbsmässigen Haltungen und in Tierheimen ein erhöhtes Risiko, dem Tierschutz zugunsten von finanziellen Aspekten keine genügende Beachtung zu schenken. Aus diesen Gründen wurde eine Meldepflicht eingeführt, was einen zielgerichteten Vollzug ermöglicht.

## II Definitionen

### 1. Definition Tierheim

*Tierheime sind Betriebe, in denen Tiere in Pension gehalten oder herrenlose Tiere betreut werden (Art. 34a Abs.1, TSchV).*

Mit '**Tieren**' sind sämtliche **Wirbeltiere** gemeint. Es werden heute hauptsächlich Hunde und Katzen, jedoch auch Kaninchen, Kleinnager, wie Meerschweinchen, Vögel und vereinzelt Reptilien und Amphibien in Tierheimen gehalten.

Unter '**in Pension gehalten**' ist zu verstehen, dass Tiere einem Betrieb für einen begrenzten Zeitraum (z.B. aufgrund von Ferienabwesenheit, Krankheit oder sonstigen persönlichen Umständen), in der Regel gegen Entgelt zur Haltung und Pflege überlassen werden<sup>1</sup>.

Unter '**herrenlosen Tieren**' versteht man in Zusammenhang mit dieser Bestimmung Fundtiere (Tiere, deren Eigentümer zur gegebenen Zeit nicht bekannt ist) und Verzichttiere (Tiere, deren Eigentumsrecht auf eine natürliche oder juristische Person, meist auf die Trägerschaft eines Tierheims übertragen wurde).

Der Wortlaut von Artikel 34a Absatz 1 TSchV könnte zum Schluss führen, dass **Pferdepensionen** oder ähnliche Einrichtungen auch den Bestimmungen für Tierheime unterliegen. Aus den Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Tierschutzverordnung von 1995 geht jedoch eindeutig hervor, dass dies **nicht dem Willen des Gesetzgebers** entspricht und sachlich auch nicht sinnvoll wäre (vgl. Einsatz von Tierpflegepersonal, Art. 11 TSchV).

---

<sup>1</sup> Rechte und Pflichten des Aufbewahrers und des Hinterlegers sind im Hinterlegungsvertrag gemäss Obligationenrecht vom 30. März 1911, Stand am 1. Juli 1996 (OR; SR 220), Art. 472 ff geregelt.

## 2. Definition Heimtier

*Als Heimtiere gelten Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind (Art. 34a Abs. 2 TSchV).*

Grundlage für die Regelungen über Heimtiere bildet das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren. Der Originaltext umschreibt den Ausdruck *Heimtier* als ein Tier, das der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder das für diesen Zweck bestimmt ist.

Die Tierschutzverordnung gruppiert die **Wirbeltiere** abschliessend in **Haustiere** (vgl. Art. 12 TSchV), in **Labornagetiere** (vgl. Art. 35 und Anh. 3 TSchV) und **Wildtiere** (vgl. Art. 35 TSchV). Wird ein Tier, welches in jedem Fall einer dieser 3 Gruppen angehört, aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten (oder ist für eine solche Verwendung vorgesehen), so finden neben den allgemeinen Tierhaltungsvorschriften auch die Bestimmungen für die betreffende Tiergruppe und zusätzlich diejenigen für Heimtiere Anwendung (vgl. Tab. 1). Somit gilt beispielsweise die Bewilligungspflicht für zwei privat gehaltene Frettchen auch dann, wenn sie als Heimtiere gehalten werden (vgl. Art.39 TSchV).

**Tabelle 1:** Darstellung der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Tierschutzverordnung für die verschiedenen Tiergruppen und Nutzungsformen

<b>Wirbeltiere</b>		
<b>Haustiere<sup>1</sup></b>	<b>Labornagetiere<sup>4</sup></b>	<b>Wildtiere<sup>5</sup></b>
<i>Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege<sup>2</sup>, Hauskaninchen, Haushund, Hauskatze, Hausgeflügel<sup>3</sup></i>	<i>Maus, Ratte, Goldhamster, Meerschweinchen</i>	<i>alle übrigen</i>

*spezielle Anforderungen zusätzlich für zwei Nutzungsformen:*

- als **Heimtier** (vgl. Art. 34a, 34b TSchV) oder*
- als **Versuchstier** (vgl. Art. 58a, 59 TSchV)*

<sup>1</sup> Alle üblichen landwirtschaftlichen Nutztiere gehören zu den Haustieren.

<sup>2</sup> Die Haustiere umfassen alle domestizierten Arten der oben angesprochenen Gattungen, ausgenommen die der exotischen Arten (vgl. Art. 12).

<sup>3</sup> Umfasst Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse, Hausenten und Haustauben.

<sup>4</sup> Vgl. Artikel 35 und Anhang 3 TSchV.

<sup>5</sup> Vgl. Artikel 35: Alle ausser den Haustieren und den besonders für Tierversuche gezüchteten Labornagetieren.

### 3. Definition Zuchten und Haltungen von Heimtieren sowie Handel mit Tieren

Als '**Heimtierzuchten**' resp. '**Heimtierhaltungen**' gelten Einrichtungen, die Tiere im Hinblick auf deren Verwendung aus Interesse oder als Gefährten züchten resp. halten. Unter diese Begriffe fallen nur die Zucht und Haltung von Arten, die '**im Haushalt**' gehalten werden und baulich keine landwirtschaftlichen Einrichtungen benötigen.

Somit können unter diese Begriffe fallen (nicht abschliessende Liste):

- Hundezuchten
- Katzenzuchten
- Ziervogelzuchten, Wassergeflügel- und Ziergeflügelzuchten
- Kleinnagerzuchten
- Kaninchenzuchten
- Tierheime (sind Heimtierhaltungen)

Somit fallen insbesondere nicht unter diese Begriffe (nicht abschliessende Liste):

- Pferdepensionen und -zuchten
- Reitschulen mit oder ohne Pferdeverleih
- Einrichtungen, die Ponyreiten veranstalten
- Streichelzoos ohne Heimtiere, z. B. mit Ziegen, Ponys und Schafen

Unter '**Handel**' ist der An- und Verkauf sowie der Tausch von Tieren zu verstehen. Als Verkauf gilt ein Veräussern gegen Entgelt.

### 4. Definition der Gewerbsmässigkeit

#### 4.1 Heimtierzuchten

Hinweise auf eine Gewerbsmässigkeit bei **Heimtierzuchten** sind:

- Der Erlös dient dazu, einen Teil oder die ganzen Kosten der Zucht zu decken oder einen Verdienst resp. Gewinn zu erzielen.
- Ein planmässiges Vorgehen, Werben oder die Bereitschaft, einer nicht begrenzten Anzahl von Personen Jungtiere zu veräussern.
- Ein regelmässiges Verkaufen von Jungtieren.
- Die Beteiligung an einer Personengesellschaft, welche zum Zweck der Heimtierzucht betrieben wird.

- Eine hohe Anzahl Tiere, welche den Rahmen einer privaten Tierhaltung sprengt oder die Zucht einer weit höheren Anzahl von Jungtieren als für die eigene Tierhaltung verwendet werden kann.

**Die einzelnen Kriterien sind als Hinweise für das Vorhandensein einer gewerbsmässigen Tätigkeit zu werten.** Für den konkreten Entscheid sind jeweils alle Umstände in Betracht zu ziehen. Alle Tiere, die im Eigentum einer Person stehen, müssen beim Entscheid berücksichtigt werden, auch wenn die Tiere an verschiedenen Orten untergebracht und von verschiedenen Personen betreut werden. Sind Tiere im gleichen Bestand untergebracht, gehören aber verschiedenen Eigentümern, so ist die Gewerbsmässigkeit der Zucht für jede einzelne Person zu entscheiden.

Um die Wertung der einzelnen Kriterien und den Entscheid, wann eine Zucht als gewerbsmässig einzustufen ist, zu erleichtern, werden in der Folge für einzelne Tierarten und Tiergruppen die Anzahl aktiver Zuchttiere, Würfe oder Jungenzahl als **Richtwerte** angegeben. Diese wurden so festgelegt, dass die Gewerbsmässigkeit in der Regel gegeben ist, wenn der Richtwert pro Jahr regelmässig erreicht wird.

**Tabelle 2: Richtwerte für die Gewerbsmässigkeit bei Heimtierzuchten**

<b>Zucht von Hunden:</b>	<i>Absatz von mehr als 3 Würfen pro Jahr</i>
<b>Zucht von Katzen<sup>1</sup> :</b>	<i>Absatz von mehr als 5 Würfen pro Jahr</i>
<b>Zucht von Kaninchen oder Zwergkaninchen:</b>	<i>Absatz von mehr als 100 Jungtieren als Heimtiere pro Jahr (nicht Fleischproduktion)</i>
<b>Zucht von Meerschweinchen:</b>	<i>Absatz von mehr als 100 Jungtieren pro Jahr</i>
<b>Zucht von Mäusen, Hamstern, Ratten oder Gerbils:</b>	<i>Absatz von mehr als 300 Jungtieren pro Jahr</i>
<b>Andere Kleinnager, wie Chinchilla, Degu:</b>	<i>Keine Richtwerte, da kein Regelungsbedarf besteht</i>
<b>Zucht von Vögeln:</b>	<i>Mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis und mit Nymphensittichgrösse und regelmässiger Absatz von Jungtieren</i>  <i>Mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten grösser als Nymphensittiche (Ausnahme: Kakadu und Ara: 5 züchtende Paare) und regelmässiger Absatz von Jungtieren</i>
<b>Zucht von Zierfischen:</b>	<i>Absatz von mehr als 1000 Jungtieren pro Jahr</i>
<b>Zucht von Reptilien:</b>	<i>Absatz von mehr als 100 Jungtieren pro Jahr (Ausnahme: Schildkröten mehr als 50 Jungtiere)</i>
<b>Zucht von Amphibien</b>	<i>Kein Richtwert, da kein Regelungsbedarf besteht</i>

---

<sup>1</sup> Der Richtwert für Katzen liegt aufgrund der durchschnittlich kleineren Wurfgrösse und des in der Regel kleineren Preises höher als derjenige für Hunde

Die Richtwerte (RW) gelten für die Zuchttiere oder Jungtiere einer Art insgesamt, auch wenn sie verschiedenen Rassen angehören. Bei Zucht von mehreren Tierarten sind die Werte der einzelnen Arten prozentual zu addieren. Hier liegt in der Regel eine gewerbsmässige Zucht vor, wenn pro Jahr regelmässig mehr als 100% RW erreicht werden. Beispiel 1: 16 züchtende Paare bis Nymphensittichgrösse (= 64% RW) und 2 züchtende Paare Aras (= 40% RW); Summe = 104%RW. Beispiel 2: Absatz von 2 Würfen Hunden (= 66% RW) und 4 Würfen Katzen (= 80% RW); Summe = 146% RW.

## 4.2 Heimtierhaltungen

Als gewerbsmässige **Heimtierhaltungen** gelten Einrichtungen wie Streichelzoos, Zirkusse, Haltungen, deren Tiere in öffentlichen Tierschauen oder an Strassenaufführungen gezeigt werden, Hundehaltungen, mit denen gewerbsmässig Schlittenfahrten durchgeführt werden, sowie ähnliche Einrichtungen, die hauptsächlich mit Heimtieren arbeiten resp. diese halten und die:

- gegen Entgelt besichtigt oder genutzt werden können; oder
- ohne Entgelt besichtigt werden können, wobei aber die Haltung der Heimtiere oder das Arbeiten mit ihnen in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen (z. B. Restaurants, Tankstellen, Ladengeschäfte, Verkehrsbetriebe) oder zur allgemeinen Belebung des Tourismus geschieht. Hierbei liegt Gewerbsmässigkeit nur vor, wenn es sich nicht um einzelne Tiere oder einzelne kleine Gehege mit wenigen Tieren handelt, sondern wenn die Tierhaltung baulich auf das Präsentieren von Tieren ausgerichtet ist.

Werden neben Heimtieren auch Wildtiere gehalten, finden die Bestimmungen über die gewerbsmässige Wildtierhaltung Anwendung (vgl. Art. 38 ff TSchV).

## 4.3 Handel mit Heimtieren

Der gewerbsmässige Handel mit Tieren ist nur mit einer gültigen Bewilligung zulässig (vgl. Art. 45 ff TSchV). Somit ist auch der gewerbsmässige Handel mit Heimtieren bewilligungspflichtig.

Die Gewerbsmässigkeit ist in jedem Fall bei Zoofachgeschäften gegeben. Es besteht ein gewisser Interpretationsbedarf beim Handel ohne Verkaufslokal.

Hinweise auf eine Gewerbsmässigkeit beim Handel mit Tieren sind:

- Der Erlös dient dazu, einen Verdienst resp. Gewinn zu erzielen, auch wenn dieser teilweise oder ganz zum Decken von Unkosten einer Tierhaltung dient.
- Ein planmässiges Vorgehen, Werbung für Handel mit Tieren oder die Bereitschaft, mit einer nicht begrenzten Anzahl von Personen Handel mit Tieren zu betreiben oder regelmässig mit Tieren zu handeln.
- Die Beteiligung an einer Personengesellschaft, welche zum Zweck des Handels mit Tieren betrieben wird.
- Die Haltung einer grossen Zahl von Tieren oder ein hoher Umsatz an Tieren, welche den Rahmen einer privaten Tierhaltung sprengen.

**Die einzelnen Kriterien sind als Hinweise für das Vorhandensein einer gewerbsmässigen Tätigkeit zu werten.** Für den konkreten Entscheid sind jeweils alle Umstände in Betracht zu ziehen. Beim Handel erscheint ein Richtwert aus der Sicht der Praxis bei den Hunden, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen und Zierfischen als notwendig.

**Tabelle 3: Richtwerte für die Gewerbsmässigkeit beim Handel mit Tieren**

<b>Handel mit Hunden oder Katzen:</b>	Umsatz von mehr als 20 Tieren pro Jahr
<b>Handel mit Kaninchen, Zwergkaninchen:</b>	Umsatz von mehr als 100 Tieren pro Jahr
<b>Handel mit Meerschweinchen</b>	Umsatz von mehr als 100 Tieren pro Jahr
<b>Handel mit Vögeln:</b>	Keine Richtwerte, da es sich meist um bewilligungspflichtige Importe handelt, was die Prüfung der Gewerbsmässigkeit erlaubt.
<b>Handel mit Zierfischen:</b>	Umsatz von mehr als 1000 Tieren pro Jahr

Die Richtwerte gelten für den Umsatz an Tieren insgesamt, auch wenn sie verschiedenen Rassen oder Arten angehören. Beim Handel mit mehreren Tierarten sind die einzelnen Werte prozentual zu addieren.

### **III Meldepflicht**

#### **5. Tierheime, gewerbsmässige Zuchten und Haltungen von Heimtieren**

*Wer ein Tierheim betreibt oder zu betreiben beabsichtigt, muss dies der kantonalen Behörde melden (Art. 34b Abs. 1 TSchV).*

*Wer gewerbsmässig die Zucht oder die Haltung von Heimtieren betreibt oder zu betreiben beabsichtigt, muss dies der kantonalen Behörde melden (Art. 34b Abs. 2 TSchV).*

*Anzugeben sind (Art. 34b Abs. 3 TSchV):*

- a. die verantwortliche Person;*
- b. Art und maximale Anzahl der Tiere;*
- c. Grösse, Zahl und Beschaffenheit der Haltungseinheiten;*
- d. Bestand und Ausbildung des Personals für die Tierpflege.*

Wer ein **Tierheim** betreibt oder betreiben will, muss dies in jedem Fall melden, auch wenn nur wenige Pflegeplätze (< 20 Plätze) vorhanden oder geplant sind.

Bei **Heimtierzuchten** muss die Meldung erfolgen, wenn eine Zucht im Umfang der Richtwerte gemäss Kapitel II Ziffer 4.1 betrieben wird, oder die Absicht besteht, eine solche zu betreiben.

Bei **Heimtierhaltungen** muss eine Meldung erfolgen, wenn die betriebene oder beabsichtigte Haltung unter die Beschreibung gemäss Kapitel II Ziffer 4.2 fällt.

Die Meldungen erfolgen vorzugsweise auf der **Formularvorlage** 'Meldung von Tierheimen und gewerbsmässigen Zuchten und Haltungen von Heimtieren' (Anhang 1).

## 6. Gewerbsmässiger Handel mit Heimtieren

Die Meldung des gewerbsmässigen Handels richtet sich nach Artikel 46 TSchV. Für Bewilligungsgesuche steht eine **Formularvorlage des Bundesamtes** für Veterinärwesen zur Verfügung. Formulare können bei den Kantonalen Veterinärämtern bezogen werden.

## IV Einsatz von Tierpflegepersonal in Zuchten und Haltungen von Heimtieren

*In gewerbsmässigen Wildtierhaltungen, in Betrieben, die **gewerbsmässig mit Tieren handeln**, in Versuchstierhaltungen, -zuchten und -handlungen sowie **in Tierheimen**, Tierkliniken und Betrieben, die **gewerbsmässig Heimtiere züchten und halten**, müssen die Tiere grundsätzlich durch Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis oder unter deren unmittelbaren Aufsicht betreut werden. Die Anzahl der Tierpfleger richtet sich nach der Art und Zahl der Tiere (Art. 11 Abs. 1 TSchV).*

## 7. Regelung des Einsatzes von Tierpflegepersonal beim gewerbsmässigen Handel und in Tierheimen

Die Information Tierschutz des Bundesamtes *Einsatz von Tierpflegern mit Fähigkeitsausweis*, BVET Nr. 800.119.01 (1), gibt in den Anhängen 2 und 4 Auskunft über die Bereiche **Handel** und **Tierheime**. Für die Zuchten und Haltungen von Heimtieren wurden in Analogie zur Information die nachfolgend festgehaltenen Leitlinien ausgearbeitet.

## 8. Ausnahmen beim Einsatz von Tierpflegepersonal in Zuchten und Haltungen von Heimtieren

### 8.1. Einfach zu haltende Tierarten

*Keine Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis sind notwendig für Tiere, die nach Wissenschaft und Erfahrung einfach zu halten sind und durch Personen **ohne die besonderen Fachkenntnisse** betreut werden können (Art. 11 Abs. 2 TSchV).*

**Tabelle 4:** Tierarten, die bis zum angegebenen Umfang 'als einfach zu halten' gelten (nicht abschliessende Liste)

<b>&lt; 20 Hundeplätze:</b>	Die Belegung berechnet sich aus der Summe der Anzahl Zuchttiere und der halben Anzahl Jungtiere (< 14 Wochen), die gehalten werden  <u>Beispiel:</u> 7 Zuchthündinnen, 2 Zuchtrüden und in der Regel 20 anwesende Jungtiere (z. B. 4 Würfe) ergeben 19 Hundeplätze
<b>&lt; 20 Katzenplätze:</b>	Die Belegung berechnet sich aus der Summe der Anzahl Zuchttiere und der halben Anzahl Jungtiere (< 14 Wochen), die gehalten werden
<b>&lt; 100 Kaninchenplätze:</b>	Die Belegung berechnet sich aus der Summe der Anzahl Zuchttiere (Jungtiere vor dem Absetzen werden nicht gezählt) und der halben Anzahl nichtzuchtender Tiere (ohne Kaninchenplätze für die Fleischproduktion)
<b>&lt; 100 Meerschweinchenplätze:</b>	Die Belegung der Plätze berechnet sich aus der Anzahl Zuchttiere (Jungtiere vor dem Absetzen werden nicht gezählt) und der halben Anzahl nichtzuchtender Tiere
<b>&lt; 300 Tierplätze für Ratten, Mäuse, Hamster, Gerbils</b>	Die Belegung der Plätze berechnet sich aus der Anzahl Zuchttiere (Jungtiere vor dem Absetzen werden nicht gezählt) und der halben Anzahl nicht zuchtender Tiere
<b>&lt; 100 Vogelzuchtplätze (Vögel bis und mit Nymphensittichgrösse):</b>	Die Belegung der Plätze berechnet sich aus der Anzahl züchtender Paare (Nestlinge werden nicht gezählt), der halben Anzahl nichtzuchtender Tiere und einem Viertel der von der Elternfürsorge unabhängigen Nachzuchttiere.  <u>Beispiel:</u> 50 züchtende Paare = 50 Vogelzuchtplätze sowie 50 nicht züchtende Vögel und 80 Nachzuchttiere = 45 Vogelplätze; ergibt 95 Vogelplätze
<b>&lt; 50 Vogelzuchtplätze (Vögel grösser als Nymphensittiche):</b>	Die Belegung der Plätze berechnet sich aus der Anzahl züchtender Paare (Nestlinge werden nicht gezählt), der halben Anzahl nicht züchtender Tiere und einem Viertel der abgesetzten Nachzuchttiere

Der Begriff 'Tierplätze' ist eine rechnerische Grösse und gibt für einen Tierbestand an, wie die Belegung umgerechnet in erwachsene Tiere durchschnittlich ist.

Die Werte gelten für die Betreuung einer Tierart insgesamt. Werden mehrere Arten betreut, sind die Werte prozentual zu addieren. Beispiel: Belegung 10 Hundepplätze (= 50%) und 50 Meer-schweinchenplätze (= 50%).

Falls aufgrund dieser Richtlinie eine Person mit Tierpflegerausweis notwendig ist, wird es angebracht sein, eine angemessene Übergangsfrist zur Erlangung des Tierpflegerausweises zu gewähren.

## 8.2. Vergleichbare Berufe

*Die kantonale Behörde kann ausnahmsweise bewilligen, dass eine Person, deren Beruf vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, an Stelle eines Tierpflegers mit Fähigkeitsausweis tätig ist (Art. 11 Abs. 3 TSchV).*

Ausnahmebewilligungen sind immer sehr zurückhaltend zu erteilen. In jedem Fall ist zu prüfen, ob die für die Tierpflege verantwortliche Person:

- ausreichende Kenntnisse und praktische Fähigkeiten zur Haltung, Fütterung und Pflege der Tiere besitzt;
- die massgebenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung kennt und
- zuvor während einer angemessenen Zeitdauer solche Tiere betreut hat.

Ausnahmen können insbesondere Personen mit folgender Ausbildung gewährt werden (in Anlehnung die Information Tierschutz des Bundesamtes *Einsatz von Tierpflegern mit Fähigkeitsausweis*, BVET Nr. 800.119.01 (1)):

- Betriebsleiter/-in (Landwirtschaft)
- Pferdepfleger/-in und Bereiter/-in
- Geflügelzüchter/-in
- Tierpfleger/-in im Ausland, vergleichbare Anforderungen
- Tierarzt/Tierärztin
- Zoologe/Zoologin
- Biologe/Biologin
- Agronome/Agronomin

## V Umsetzung im Vollzug

Die gesetzlichen Grundlagen enthalten - ausser bezüglich der Anerkennung als Ausbildungsbetriebe für Tierpflegepersonal - keine Hinweise, wie mit gemeldeten Tierheimen und Zuchten und Haltungen von Heimtieren weiter zu verfahren ist. Es wird empfohlen:

- ein Register mit den gemeldeten Betrieben zu führen, damit im Bedarfsfall (für informative Rundschreiben, bei Klagen etc.) darauf zugegriffen werden kann;
- die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung zu prüfen;
- die aufgrund der Meldungen zu beanstandenden Betriebe zu kontrollieren und die notwendigen Massnahmen zur Behebung der Mängel zu treffen und
- periodisch eine Anzahl von gemeldeten Betrieben im Sinne einer zufälligen Stichprobe zu kontrollieren (präventive Wirkung).

Für die Beurteilung der Tierheime und für Zoofachgeschäfte stehen Checklisten der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte zur Verfügung. Diese können auch für das Beurteilen von gewerbmässigen Zuchten und Haltungen von Heimtieren eingesetzt werden.

Die Beurteilung der Gewerbmässigkeit und der personellen Voraussetzungen erfolgt nach den obenstehenden Kapiteln II resp. IV. Es ist zu unterstreichen, dass die Entscheidung, ob eine gemeldete Zucht oder Haltung von Heimtieren im Sinne der Tierschutzgesetzgebung als gewerbmässig einzustufen ist, bei der kantonalen Vollzugsbehörde liegt.

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN